

**Bebauungsplan Nr. 168 „Hunstig-Hermann-Kind-Straße“/1.
Änderung(beschleunigtes Verfahren); Beschluss des Abwägungsergebnisses
und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
30.06.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
01.07.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt das in Anlage 1a und 2a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 168 „Hunstig-Hermann-Kind-Straße“/ (beschleunigtes Verfahren) wird gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 10 und § 13a BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 01.07.2021 beigelegt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 168 „Hunstig-Hermann-Kind-Straße“/1. Änderung (beschleunigtes Verfahren) hat in der Zeit vom 18.03. bis 19.04.2021 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgehangen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 02.03.2021 über die Offenlage unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 12.04.2021 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis hat ausgeführt, dass aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die ggf. notwendigen Gehölzfällungen und Rodungen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Verkehrssicherheit und des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung wird auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln verwiesen.

Der Oberbergische Kreis führt hinsichtlich des Immissionsschutzes aus, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange im noch ausstehenden Baugenehmigungsverfahren geprüft werden müssen.

Bezogen auf den Brand- und Bevölkerungsschutz wird auf die Bestimmungen des § 5 Bau O NRW verwiesen sowie darauf, dass eine Löschwassermenge von 800l/min über eine Dauer von 2 Stunden sichergestellt sein muss.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises wird gem. Anlage 1a zur Kenntnis genommen.

2. Landschaftsverband Rheinland, Schreiben vom 11.03.2021 (Anlage 2)

Der Landschaftsverband hat um Aufnahme von Hinweisen aus dem Denkmalschutzgesetz NRW in den Bebauungsplan gebeten.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland wird gem. Anlage 2a nicht berücksichtigt.

Anlage/n:

- Anlage 1 - Stellungnahme Oberbergischer Kreis
- Anlage 1a - Abwägung Oberbergischer Kreis
- Anlage 2 - Stellungnahme Landschaftsverband Rheinland
- Anlage 2a - Abwägung Landschaftsverband Rheinland
- Anlage - Planentwurf
- Anlage - Begründung